

## VIII. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative

Anträge der Redaktionskommission vom 19. September 2022

- Art. 23 Abs. 2:* Der Stimmregisterführer bescheinigt auf der Unterschriftenliste das Stimmrecht der Unterzeichner, die am Tag, an dem die Unterschriftenliste zur Bescheinigung eingereicht ~~wurden~~wurde, im Stimmregister eingetragen sind, und gibt die Unterschriftenlisten so rasch als möglich zurück.
- Art. 36 Abs. 3 Bst. b:* die Voraussetzungen nach Art. 34 und 35 dieses Gesetzes erfüllt sind;z
- Art. 48 Abs. 1:* Lehnt der Kantonsrat ein Initiativbegehren ab, ~~so~~ hat er gleichzeitig zu beschliessen, ob er dem Volk einen Gegenvorschlag<sup>1</sup> unterbreiten will.
- Abs. 2:* Lehnt der Kantonsrat das Initiativbegehren ohne Gegenvorschlag ab, ~~so~~ hat die Regierung die Volksabstimmung auf den nächstmöglichen Abstimmungstermin anzuordnen.
- Abschnitt IV:* Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses ~~Erlasses~~Nachtrags.
- Art. 53<sup>bis</sup> Abs. 3 Satz 1:* Lehnt der Kantonsrat den Erlass in der Schlussabstimmung ab, ordnet die Regierung die Volksabstimmung über den ~~der Schlussabstimmung zugrunde gelegenen Entwurf, welcher der Schlussabstimmung zugrunde lag,~~ Entwurf, welcher der Schlussabstimmung zugrunde lag, auf den nächstmöglichen Abstimmungstermin an.
- Art. 53<sup>sexies</sup> Abs. 3 Satz 1:* Lehnt der Kantonsrat den Erlass in der Schlussabstimmung ab, ordnet die Regierung die Volksabstimmung über den ~~der Schlussabstimmung zugrunde gelegenen Entwurf, welcher der Schlussabstimmung zugrunde lag,~~ Entwurf, welcher der Schlussabstimmung zugrunde lag, auf den nächstmöglichen Abstimmungstermin an.

---

<sup>1</sup> Art. 46 KV, sGS 111.1.